

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 214.

Sonnabend den 1. August.

1868.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist bis auf Weiteres
des Sonntags nur Vormittags bis $1\frac{1}{2}$ Uhr

öffnet.

Es müssen daher alle für die Montagsnummer bestimmten Anzeigen am

Sonnabend bis spätestens $1\frac{1}{2}$ Uhr Abends

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am Sonntag bis zum Geschäftsschluss
och eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer
zu übernehmen.

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der Sonntags-Nummer nicht mehr während des ganzen
Vormittags, sondern nur noch

von früh $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Uhr

attnfinden.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Herrn Dr. jur. Hermann Hempel zur Erledigung gelommene Stelle des 3. Rathassessors haben
ir dem zeitherigen Rathreferendar Herrn Karl Wilhelm Rudolf Mitscher vom heutigen Tage an übertragen.
Leipzig, den 1. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Dr. Johannes Andreä aus Pirna, Churfürstlich Sächs. des Stifts Naumburg Canzler zu Zeitz und des Oberhofgerichts
u. Leipzig Assessor hat in seinem Testamente d. d. Leipzig, den 4. Mai 1589 verordnet, daß die Zinsen von 600 M. Thlr. (jetzt 904 Thlr.)
rlslich seiner Brüder Söhnen oder auch derselben Neponen und andern in niedersteigender Linie beständlichen tauglichen Personen zum
Studiren in Leipzig, Wittenberg oder andern berühmten Universitäten auf sechs Jahre lang gereicht werden sollen; dafern aber
einer seiner Agnaten mehr am Leben oder ad studia habilis geachtet, noch sonst wegen seiner Jugend sich auf einer Universität bald
halten könnte, sollen auch die, so von des Testatoris Schwestern und derselben Nachkommen Geboren und Cognaten sind, nicht
anders als die Agnaten gehalten werden. Da auch dergleichen so zum Studiren tauglich, nicht vorhanden, sollen die Zinsen einer
armen Jungfrau aus des Testatoris Geschlecht in dotem mitgegeben oder auch andern dürftigen Leuten seines Geschlechts damit geholzen
werden; sollte endlich überhaupt keiner von des Stifters Geschlecht der jährlichen Zinsen zu seiner Unterhaltung bedürftig sein, so
sollen dieselben den Freunden der Ehegattin des Stifters und dafern auch davon keine vorhanden, den studirenden Jünglingen aus
des Stifters Vaterlande, die sich wegen ihrer Eltern Unvermögen auf Universitäten nicht zu erhalten wissen, als ein Stipendium
gegeben werden.

Seit dem Ableben des Tuchmachersmeisters Friedrich Gottlieb Köhler in Hainichen den 26. September 1866 ist das
Jus patronatus vel collationis dieses Stipendii erledigt und werden daher hierdurch alle diejenigen, welche auf solches Anspruch zu
machen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche bis zum 26. September 1868 anhier anzumelden und zu bescheinigen.
Leipzig, den 12. Juni 1868.

Der akademische Senat.
Dr. W. Hankel, d. B. Rector.

Gessentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 1. Juli 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Mit dem Beschlusse des Rathes, zur Auswirkung einer directen
Linie der Leipzig-Chemnitzer Eisenbahn im Verein mit den Stadt-
verordneten eine Deputation an die Königliche Regierung abzu-
ordnen, welche Seiten d. s. Rath aus zwei Mitgliedern bestehen
soll, für uns einverstanden und beschloß zwei Mitglieder des
Collegi Meist...ordnen, deren Wahl dem Wahlausschuss überlassen
wurde. Dieser hat den 3. Juli Herrn Dr. Carl Heine und Herrn
Buchh. Wagner gewählt.)

Nach weiterem Vortrage der Registrande referierte Herr Adv.
Schilling für den Schulausschuss über den bei Verabhandlung der
Rathsvorlage über die Gehaltserhöhung für Volksschullehrer vom

Herrn Geh. Rath von Wächter gestellten Antrag auf Ermächtigung
des Rathes, zur Gewährung von Alterszulagen nach 25jähriger
Dienstzeit an ausgezeichnete Lehrer. (Siehe Tageblatt Nr. 146,
150 von diesem Jahre.) Der Ausschuss hatte dem Collegium
empfohlen, den Antrag des Herrn Geh. Rath von Wächter, da
es jederzeit Rath und Stadtverordneten freistehet, verdienten Lehrera
eine Aufbesserung zukommen zu lassen, auch ohne daß dieselben
eine 25jährige Dienstzeit bestanden haben, abzulehnen.

Herr Geh. Rath von Wächter glaubt, daß der Ausschuss
seinen Antrag nicht recht verstanden habe, welcher bezwecke, die
Ermächtigung dem Rath zu geben, nach seinem Ermeessen ohne
Zustimmung der Stadtverordneten verdienten Lehrern nach 25jäh-
riger Dienstzeit persönliche Zulagen zu gewähren. Das bisher
bestandene Recht würde dadurch nicht alterirt.

Hiergegen bezeichnet Herr Räßer den Ausschusbeschluß als
correct, da ohne Zustimmung der Stadtverordneten Zulagen zu
gewähren dem Rath nur Verlegenheiten bereiten könnte. Dann
würde die Beurtheilung in eine andere Sphäre gezogen werden